

Im zweiten Fall kann die Gemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehene Verpflichtung gegenüber dem Empfängerland als erfüllt betrachten; sie kommt für die aus diesem Verzicht entstehenden Kosten auf.

Auf jeden Fall gilt der Verzicht nach Ablauf der Frist von 15 vollen Tagen und in Ermangelung einer Benachrichtigung seitens des Empfängerlandes als erfolgt.

Artikel 10

Bei der Lieferung der Ware übergibt das Empfängerland dem Bevollmächtigten der Gemeinschaft eine Übernahmebescheinigung mit Angabe des Verladehafens, des Verladezeitpunkts, der Art und der Menge der übernommenen Ware sowie etwaiger Bemerkungen über die Qualität dieser Ware. Eine Kopie dieser Bescheinigung übermittelt das Empfängerland der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 23. August 1974 beschlossen hat, ist am 16. September 1974

im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Etienne Burin des Roziers, sowie vom Generaldirektor für Entwicklung und Zusammenarbeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn,

und im Namen der Regierung Indonesiens vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Leiter der Mission dieses Landes bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn F. X. Seda,

in Brüssel unterzeichnet worden.